▶ Drittauskünfte

Kein „schwarzer Tag“ für Gläubiger

| In der Praxis tritt immer wieder die folgende Frage auf: Darf der Gerichtsvollzieher in einer Steuerauskunft die Namen der Inhaber von Drittkonten unkenntlich machen, an denen der Schuldner nur verfügungsberechtigt ist? Das LG Rostock sagt: Schwärzungen, Löschungen oder Sperrungen stehen dem Gerichtsvollzieher nicht zu (7.5.19, 3 T 66/19, Abruf-Nr. 209089). |

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 209089

Im Fall des LG war die Vollstreckung erfolglos. Der Schuldner gab auch die Vermögensauskunft nicht ab. In solchen Fällen darf der Gerichtsvollzieher auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eine Konteninformation der Kreditinstitute einholen. Dies gilt aber nur für Daten, die für die Vollstreckung erforderlich sind. Andere Daten muss der Gerichtsvollzieher unverzüglich löschen (§ 802l Abs. 2 ZPO). Sind jedoch auch Angaben über sogenannte Drittkonten und deren Inhaber enthalten, darf er sie in der Auskunft nicht löschen oder sperren, bevor er sie an den Gläubiger schickt. Dies gilt auch, wenn der Schuldner bezüglich dieser Konten lediglich verfügungsbefugt ist.

Was der Gerichtsvollzieher darf und was nicht

Die vollständigen Daten sind für die Zwecke der Vollstreckung erkennbar erforderlich und entsprechen einer effektiven Zwangsvollstreckung, so das LG. Erst die vollständigen Daten bieten dem Gläubiger wichtige Informationen, ob der Schuldner ggf. eigene Vermögenswerte mithilfe anderer Personen der Vollstreckung entziehen will, die als Kontoinhaber dem Schuldner eine Verfügungsbefugnis über ein Konto einräumen.

MERKE | Gläubiger müssen sich nicht mit geschwärzten Auskünften zufriedengeben. Sie können sich erfolgreich wehren. Denn möglicherweise will der Schuldner Vermögenswerte verschleiern. Nur eine vollständige Weitergabe der Auskünfte des Bundeszentralamts verhindert das. Diese Angaben können eine Pfändung und Überweisung von Forderungen des Schuldners gegen den Dritten erst möglich machen.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Auskunftssperre beim Gerichtsvollzieher beachten, VE 19, 23
- Kontoauszüge: Herausgabeanordnung vergessen? Das ist zu tun!, VE 18, 198

ARCHIV
Ausgabe 2 | 2019
Seite 23

▶ Kosten und Gebühren

Im Drittschuldnerprozess sind erfolglose Vollstreckungsversuche nicht nachzuweisen

| Die Festsetzungsfähigkeit der durch den Drittschuldnerprozess angefallenen Kosten erfordert keinen Nachweis des Gläubigers über einen erfolglosen Vollstreckungsversuch gegenüber dem Drittschuldner. Das hat jetzt der BGH entschieden (3.4.19, VII ZB 58/18, Abruf-Nr. 208536). |

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 208536

Der BGH hat bereits früher entschieden, dass die Kosten eines Drittschuldnerprozesses als Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO erstattungsfähig und damit festsetzungsfähig sind (VE 10, 52; RVG prof. 06, 55). Davon ist auszugehen, wenn der Prozess gegen den Drittschuldner nicht von vornherein aussichtslos gewesen ist. Denn bei diesen Kosten handelt es sich um solche, die durch eine Vollstreckungsmaßnahme angefallen sind.

Der Schuldner ist für deren Entstehen verantwortlich, muss sie daher auch tragen, weil er den titulierten Anspruch des Gläubigers nicht erfüllt und dadurch dessen Drittschuldnerklage ausgelöst hat.

BGH entlastet Gläubiger

Gläubiger müssen also keinen erfolglosen Vollstreckungsversuch gegen den Drittschuldner nachweisen. Dies widerspricht nach Ansicht des BGH dem Sinn und Zweck des § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO. Denn danach soll dem Gläubiger ja gerade ein rasches und einfaches Verfahren zur Verfügung stehen, um seinen Anspruch durchzusetzen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Drittschuldnerprozess: Klagevorbereitungskosten können gegen Schuldner festgesetzt werden, VE 10, 52
- BGH erklärt Kosten des Drittschuldnerprozesses für festsetzbar gemäß § 788 ZPO, RVG prof. 06, 55

ARCHIV
Ausgabe 3 | 2010
Seite 52

▶ Forderungsvollstreckung

Kein Schutz des Kautionsrückzahlungsanspruchs

| Der Kautionsrückzahlungsanspruch des Mieters gehört nicht zu den sonstigen, von ihm selbst erwirtschafteten Einkünften i. S. d. § 850i Abs. 1 S. 1 Fall 2 ZPO. Es besteht daher kein Pfändungsschutz nach dieser Vorschrift (BGH 21.2.19, IX ZB 7/17, Abruf-Nr. 208180). |

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 208180

Die Entscheidung ist zwar in einem Insolvenzverfahren ergangen, hat aber auch Auswirkungen auf die Einzelzwangsvollstreckung (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 850i ZPO). § 850i Abs. 1 S. 1 Fall 2 ZPO setzt voraus, dass es sich bei den sonstigen Einkünften um selbst erwirtschaftete Einkünfte handelt (BGH, VE 14, 169). Dies ist beim Mietkautionsguthaben nicht der Fall. Es handelt sich dabei nur um die Rückgewähr einer zuvor erbrachten Mietsicherheit.

MERKE | Auch wenn der Schuldner hinsichtlich des Kautionsrückzahlungsanspruchs nach § 850i Abs. 1 ZPO beim Vollstreckungsgericht keinen Pfändungsschutz beantragen kann, kann dennoch eine Unpfändbarkeit beschlossen werden, soweit dies erforderlich ist, damit ihm ein unpfändbares Einkommen i. H. d. von § 850c Abs. 1, 2a ZPO bestimmten Grundbeträge bleibt (BGH VE 16, 102). Der Umkehrschluss: Das Gläubigerrecht auf effektive Befriedigung tritt nur insoweit zurück, wie es erforderlich ist, um das Existenzminimum des Schuldners zu sichern. Sobald dieses gesichert ist, wird die Pfändbarkeit sonstiger Einkünfte des Schuldners, die kein Erwerbseinkommen darstellen, nicht weiter eingeschränkt.

ARCHIV
Ausgabe 6 | 2016
Seite 102

So ist der Schuldner eingeschränkt

Eine Unpfändbarkeit von sonstigen Einkünften, die kein Erwerbseinkommen sind, kann daher nur erreicht werden, soweit der Schuldner zum Zeitpunkt der Pfändung ein unpfändbares Einkommen in geringerer Höhe als die von § 850c Abs. 1, 2a ZPO bestimmten Beträge (Grundfreibetrag) erzielt. Sonstige Einkünfte, die kein Erwerbseinkommen darstellen, sind damit pfändbar, sobald sie die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c Abs. 1, 2a ZPO übersteigen. Der Schuldner kann daher nicht verlangen, solche Einkünfte ganz oder teilweise für unpfändbar erklären zu lassen, wenn er aus anderen Quellen über ein pfändungsfreies Einkommen in Höhe der nach § 850c Abs. 1, 2a ZPO unpfändbaren Beträge (Lediger z. Zt. 1.179,99 EUR) verfügt.